

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 267.

Sonntag den 24. September.

1865.

## Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß alle hier einpassirenden **Messfremden** unverzüglich bei unserm Fremden-Bureau anzumelden, diejenigen Messfremden aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, zu Lösung von Aufenthaltskarten verpflichtet sind. — Leipzig, den 19. September 1865.

Das **Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**

Mehler.

Trindler, S.

## Bekanntmachung.

Das auf dem Gute **Wassendorf** im oberen **Sesoth** des rechts von der Thoreinfahrt gelegenen **kleinen Hauses** befindliche, zeitlich als Sommerwohnung vermietete **Logis** nebst dem vor dem Hofthore links gelegenen **Garten** mit einem in das Stadgebäude eingebauten **Gartensalon** soll auf ein Jahr, vom 1. Mai 1866 bis 30. April 1867, an den Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige fordern wir auf, **Montag den 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschlieung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 15. September 1865.

Des **Raths der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.**

## Bekanntmachung.

Die früher von der Leipziger Bank innegehabten Localitäten im **Erdschloß** des **Börsengebäudes** am **Raschmarke** sollen zu **4 Gewölben** eingerichtet und diese ebenso wie die **Kellerräume** darunter von **Ostern 1866** an auf sechs Jahre an die Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Miethlustige auf, **Donnerstag den 28. dieses Monats Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu thun. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschlieung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Der Plan der einzurichtenden Gewölbe und die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 18. September 1865.

Des **Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.**

## Bekanntmachung.

Es soll die Anlieferung der sämtlichen zu dem Theater-Neubau noch erforderlichen bearbeiteten Sandsteine an einen oder mehrere unter sich verbundene Steinmetzmeister vergeben werden. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen auf dem **Raths-Bauamte** einzusehen und ihre Angebote bis **5. October d. J. Abends 6 Uhr** daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 22. September 1865.

Des **Raths Baudeputation.**

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. September 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

3.

Ein wegen der Pleißenverlegung am Hermannschen Grundstück mit den Benedixschen Erben getroffenes Abkommen ic.

Der Rath schreibt hierüber unter Anderem:

Nachdem Sie dem anderweiten Plane zur Parcellirung des Hermannschen Grundstücks, nach welchem anstatt der früher projectirten Uferstraße die Verlegung des Flusses und die Herstellung einer auf beiden Seiten zu bebauenden, in das alte Flußbett zu legenden Straße beabsichtigt war, in der Hauptsache Ihre Zustimmung erteilt hatten, mußten wir uns für verpflichtet halten, zunächst auf die Realisirung der Pleißenverlegung hinzuwirken und die, wenn auch nur theilweise Ausführung so lange zu beanstanden, bis diese beabsichtigte Pleißenverlegung sowohl durch die Genehmigung der Königl. Wasserregulirungscommission, als durch die Zustimmung der beteiligten Adjacenten und hiermit zugleich die Ausführung des ganzen Plans gesichert war.

Die Genehmigung der genannten Behörde erhielten wir schon am 5. d. Januar dieses Jahres, wogegen die inzwischen mit den Adjacenten angeknüpften Verhandlungen bis dahin noch zu keinem Resultate geführt hatten.

Wir beantragten deshalb bei der Königl. Wasserbaucommission im December vorigen Jahres die Anberaumung eines Ver-

handlungstermins und eventuell die Feststellung etwaiger von den Selble'schen und Benedixschen Erben, als den beteiligten Adjacenten, wegen des ihnen ganz und resp. theilweise zu entziehenden Wassers zu stellenden Entschädigungsansprüche.

In diesem auf weitere Sollicitation anberaumten und am 30. Mai dieses Jahres abgehaltenen Verhandlungstermine machten die Benedix'schen Erben ihre Zustimmung zur Pleißenverlegung davon abhängig, daß

- 1) ihnen dadurch kein Areal entzogen werde,
- 2) das trocken gelegte Flußbett ihnen zur Hälfte ihrer Adjacenz zufalle,
- 3) das Areal bis in das künftige Straßen-Niveau auf städtische Kosten aufgefüllt

und

- 4) ihr Grundstück, insoweit es durch die Flußverlegung offen gelegt werden würde, ebenfalls auf städtische Kosten eingefriedigt, die Einfriedigung selbst aber ihnen unter Uebernahme der Unterhaltungspflicht überlassen werde,

wogegen die Selble'schen Erben durch ihren Sachwalter zwar ihre Geneigtheit, auf das Project einzugehen, erklärten, jedoch unsere Offerte, daß der Pleißendurchstich auf Kosten der Stadt herzustellen, von einer nach §. 27 des Gesetzes über Berichtigung der Wasserläufe dieser zu gewährenden Entschädigung abgesehen und dessen ungeachtet das Eigenthum an dem trocken gelegten Flußbette bis an dessen Mitte ihnen überlassen werden solle, ablehnten und die Bedingungen ihrer Zustimmung in einer besonderen Eingabe an die Wasserbaucommission formuliren zu wollen zusicherten, jedoch